



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.



BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG



Bundesverband Lehrende
Gesundheits- und Sozialberufe



Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe



INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

„Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Merkblatt 9



Wiesbaden, 12. Mai 2021

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung

Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)

Inhalt

a. Allgemeine Pflichten des TdpA	3
Kooperationen	3
Kooperationsverträge	4
Ausgleichszahlungen	4
Ausbildungsvertrag	5
Praxisanleitung	6
Unterstützungspflicht des TdpA gegenüber den Auszubildenden	6
b. Verpflichtungen für die TdpA bei der Finanzierung	8
Gesamtfinanzierung und Umlage	8
Mitteilungspflichten	8
Umlagebescheid und Zahlungspflichten	9
Ausgleichszuweisungen (AGZ)	10
Abrechnungen (AGZ und Umlage)	11
Terminübersicht der Zahlungsverpflichtungen	11
c. Umsatzsteuer / Umsatzsteuerbefreiung	11
d. Wo erhalte ich weitere Informationen?	13
Abkürzungsverzeichnis	15

a. Allgemeine Pflichten des TdpA

Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung liegt beim TdpA. (Siehe § 8 Abs.1 Satz 1 PflBG)

Merke: Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination der weiteren Einsätze können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, sofern hierzu eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wird oder der TdpA und die Schule dem gleichen Träger (Trägeridentität) angehören. (§ 8 Abs. 4 PflBG)

Der TdpA hat unter anderem:

- zu gewährleisten, dass alle erforderlichen und vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können; (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PflBG)
- **Merke: Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Aufgabe über Kooperationsvereinbarungen an die Pflegeschule übertragen wurde.** (Empfehlung des BIBB zu Kooperationsverträgen, vgl. S. 34 ff.¹)
- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans² zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann; (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 PflBG)
- zu gewährleisten, dass die erforderliche Praxisanleitung erbracht wird; (§ 6 Abs. 3 Satz 3 PflBG)
- eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen. (§ 19 Abs. 1 PflBG)

Kooperationen

Durch das PflBG hat sich die Anzahl der im Rahmen der Ausbildung zu absolvierenden Praxiseinsätze in den verschiedenen Bereichen erhöht. Dem Ausbildungsvertrag muss vom TdpA ein **zeitlich und sachlich gegliederter Ausbildungsplan** beigelegt werden. Die Aufgabe der Erstellung des Ausbildungsplans kann auch der kooperierenden Schule übertragen werden. Damit wird gewährleistet, dass die Auszubildenden alle

¹ <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668>.

² <https://www.bibb.de/de/86408.php>.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

theoretischen und praktischen Fremdeinsätze im vorgeschriebenen Zeitplan absolvieren können. (§§ 6 und 8 PflBG, § 8 PflAPrV)

Kooperationsverträge

Zur Sicherstellung der Praxiseinsätze ist es für die TdpA erforderlich, Kooperationsverträge mit Pflegeschulen sowie mit weiteren als Praxisstelle fungierenden Einrichtungen zu schließen. (§ 6 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2 und 3 PflBG, § 8 Abs. 1 PflAPrV)

Sofern sich Pflegeschulen auf bestimmte Ausbildungsschwerpunkte spezialisiert haben, kann es zur Gewährleistung der Wahlfreiheit³ der/des Auszubildenden erforderlich sein, mit mehreren Pflegeschulen zu kooperieren. Darüber hinaus sind Kooperationsverträge mit den weiteren Praxisstellen zu schließen (z.B. Pädiatrie, Psychiatrie usw.). (§ 6 Abs. 4 PflBG)

Alternativ können sich die TdpA auch einem Ausbildungsverbund anschließen, wenn sich alle Partner (Praxisstellen und Pflegeschulen) auf einen gemeinsamen Kooperationsvertrag geeinigt haben.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen erfolgt bei der Ausbildung zwischen den Partnern eine enge Praxisbegleitung in regelmäßiger Abstimmung durch die Lehrkräfte der Schulen, dem TdpA sowie den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den jeweiligen Praxisanleitungen. (§ 8 Abs. 2 PflAPrV)

Ausgleichszahlungen

Da in jedem Praxiseinsatz eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit sicherzustellen ist, wird diese in der Regel durch eigene Praxisanleitungen der Praxisstelle erfolgen. Zur Abgeltung der für die Praxisstelle damit verbundenen Aufwendungen können die Kooperationspartner (TdpA und weitere Einsatzstelle) die Zahlung von Ausgleichszuweisungen vereinbaren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pflegeschule Aufgaben der Einsatzplanung und -koordination der Auszubildenden vom TdpA übernimmt. Zur Orientierung über die angemessene Höhe der Ausgleichszuweisungen haben die Verbände der Leistungserbringer und die Hessische Krankenhausgesellschaft Empfehlungen über die Höhe der Ausgleichszahlungen erarbeitet, die bei den Verbänden abgerufen werden können.

³ Siehe Merkblatt „Wahlrecht“.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Bei einem „Austausch“ von Auszubildenden im Verhältnis 1:1 (zwischen TdpA und TdpA, z. B. zwischen Pflegeheim und Klinik, kann vereinbart werden, dass die Zahlung von Ausgleichszuweisungen entfällt. Gleichwohl liegt auch in diesem Fall ein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. Auf die Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Austauschbeziehungen unter Punkt c) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Details zu den Kooperationsbeziehungen sind im Kooperationsvertrag zu regeln (Muster für Kooperationsverträge können bei den Verbänden oder dem BIBB abgerufen werden).

Ausbildungsvertrag

Der TdpA schließt mit dem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab (§ 16 PflBG), der folgende Angaben enthalten muss:

- Die Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Der Beginn und die Dauer der Ausbildung
- Angaben über die zu Grunde liegende zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- zeitlich und inhaltlich gegliederter Ausbildungsplan
- Näheres zur Verpflichtung zum Besuch der Pflegeschule
- Die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit
- Den Umfang des Urlaubsanspruchs
- Die Dauer der Probezeit
- Voraussetzungen der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Die Zahlungsweise und Höhe der angemessenen Ausbildungsvergütung
- Den Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- Ggf. das Wahlrecht und der Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts. Bei Ausübung des Wahlrechts am Ende des zweiten Ausbildungsjahres ist der Vertrag anzupassen.⁴

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen. Bei minderjährigen Auszubildenden muss auch der gesetzliche Vertreter den Ausbildungsvertrag unterzeichnen. Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Geltende Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze sind entsprechend anzuwenden (§§ 8, 16, 59 PflBG).

⁴ Siehe „Merkblatt Wahlrecht“.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“***Praxisanleitung***

Für die TdpA gelten folgende Pflichten:

- Sicherstellung der qualifizierten Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit in allen Praxiseinsätzen; (§ 4 Abs. 1 PflAPrV)
- Qualifikationsnachweis der PA gegenüber der Pflegeschule; (§10 Abs. 1, 4 PflAPrV)
- Gewährleistung und Nachweis über die jährliche zu absolvierenden Pflichtfortbildungen der PA in Höhe von 24 Stunden gegenüber der Pflegeschule; (§ 4 Abs. 3 PflAPrV)
- Benennung der mit der Durchführung der Praxisanleitung und Durchführung der Prüfung beauftragten PA und stellvertretenden PA für die Besetzung des Prüfungsausschusses gegenüber der Pflegeschule; (§ 10 Abs. 1.4 PflAPrV)
- Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung bei geeigneten Einrichtungen (bspw. Kinderarztpraxis, Hospiz, Beratungsstellen⁵) ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte PA dort tätig sind. (§ 4 Abs. 2 PflAPrV)

Unterstützungspflicht des TdpA gegenüber den Auszubildenden

Im Weiteren ist der TdpA verpflichtet,

- der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind. (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 PflBG) Kosten für Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie für Lernmittel für Auszubildende sind in der Ausbildungspauschale der AGZ berücksichtigt. (Anlage 1 zur PflAFinV)
- die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 PflBG) Es ist daher nicht zu empfehlen, den oder die Auszubildende während der Schulzeit zur Ableistung von Diensten zu verpflichten.

⁵ Für eine Übersicht über geeignete Einrichtungen für die Praxiseinsätze siehe Merkblatt 8 „Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung“.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.⁶
TIPP: Unternehmen, die bei der Arbeitskleidung in puncto Hygiene sichergehen wollen, stellen diese als Dienstkleidung in ausreichender Zahl zur Verfügung und organisieren die hygienische Reinigung.
- für geleistete Überstunden eine angemessene Vergütung oder einen Freizeitausgleich zu gewähren. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. (§ 19 Abs. 3 PflBG)
- bei der Planung der Praxiseinsätze nach Anlage 7 PflAPrV zu berücksichtigen, dass Erholungsurlaub nur während der unterrichtsfreien Zeiten gewährt werden darf. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV)

Merke: Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein. (§ 18 Abs. 2 PflBG)

Der oder dem Auszubildenden dürfen zudem keine Aufgaben übertragen werden, die zum Zeitpunkt der Anordnung von der oder dem Auszubildenden aufgrund des Ausbildungsstandes noch nicht oder nicht im erforderlichen Maß bewältigt werden können. (§ 57 Abs. 1. 3 PflBG) Dazu gehören auch vorbehaltene Tätigkeiten, sofern diese noch nicht Teil der Ausbildung waren. (§ 4 Abs. 1 PflBG)

Es dürfen zudem mit der oder dem Auszubildenden keine von den Vorschriften des PflBG abweichenden Vereinbarungen zu deren oder dessen Ungunsten geschlossen werden (etwa im Rahmen des Ausbildungsvertrages). (§ 24 Abs. 1 PflBG)

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub ist darauf zu achten, dass Praxiseinsätze nicht zu stark verkürzt werden. Es besteht die Gefahr, dass der mit dem Pflichteinsatz verbundene Kompetenzerwerb nicht mehr gelingen und letztlich das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Dies ergibt sich vor allem für den Fall, in dem zusätzlich zum gewährten Urlaub weitere krankheitsbedingte Fehlzeiten entstehen. (Beispiel: von

⁶ Schutzkleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung, die [...] vor schädigenden Einflüssen bei der Arbeit schützen soll (DGUV, GUV-Regel 189). Sie ist zu tragen, wenn bei einer Tätigkeit mit einer Kontamination der Arbeitskleidung zu rechnen ist. Schutzkleidung, aber auch kontaminierte Arbeitskleidung, darf nicht im Privatbereich der Beschäftigten gewaschen werden (Nr. 5.1 (7) TRBA 250). Die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen. (§ 3 ArbSchG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Instandhaltung und Wartung von persönlicher Schutzausrüstung zu übernehmen (§ 2 (4) PSA-BV).

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

400 Stunden fehlt ein/e Auszubildende/r krankheitsbedingt 100 Stunden, weiterhin sind 4 Wochen Urlaub (entspricht 160 Stunden) im Pflichteinsatz eingeplant. In einem solchen Fall könnten lediglich 140 Stunden von 400 Stunden abgeleistet werden, wonach es mehr als fraglich wäre, ob sämtliche in diesem Praxiseinsatz zu vermittelnde Kompetenzen erlernt werden können.) Besonders deutlich wird die Problematik, wenn es um kurze externe Einsätze wie die 60 bis 120 Stunden in der Pädiatrie geht. Die Auszubildenden sind hierfür rechtzeitig zu sensibilisieren, damit die Zulassung zur Prüfung mit Blick auf die Pflichtstunden und die Fehlzeitenregelungen sichergestellt wird.

b. Verpflichtungen für die TdpA bei der Finanzierung⁷***Gesamtfinanzierung und Umlage***

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird einheitlich über einen Landesfonds finanziert. Dieser wird verwaltet vom RP Gießen (zuständige Stelle). In den Landesfonds zahlen sowohl Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen als auch das Land Hessen und die Pflegeversicherungen ein. Aus dem Landesfonds erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten.

Mitteilungspflichten

Zur jährlichen Ermittlung des Volumens des Fonds und der Umlagen sind alle zugelassenen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen verpflichtet, unabhängig davon ob sie TdpA sind oder nicht, jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres dem RP Gießen als zuständige Stelle Angaben zu übermitteln, die für die Berechnung und Festsetzung der Gesamtfinanzierung des Ausbildungsfonds sowie der Umlagebeträge notwendig sind. Für die Übermittlung der Daten bietet das RP Gießen derzeit ein Online-Verfahren an. Sollte das Online-Portal jedoch nicht genutzt werden können, werden auf Anfrage andere Meldewege zur Verfügung gestellt. Sofern die Anmelde Daten zum Online-Verfahren nicht mehr vorliegen, können diese beim RP Gießen erneut angefordert werden (Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de).

⁷ Die Grundzüge des gesetzlichen Finanzierungsverfahrens können dem Merkblatt „Finanzierung“ entnommen werden. Details zu den im hier vorliegenden Merkblatt getroffenen Ausführungen können den Informationen und Merkblättern der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter Soziales und der Rubrik „Ausbildungsfinanzierung Pflegeberufegesetz“ (<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>) sowie mit Hilfe einer Telefon-Hotline der zuständigen Stelle (0641 303-2798) entnommen bzw. erfragt werden.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Der TdpA hat also

- die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 PflAFinV i.V.m. Anlage 2 zur PflAFinV), neben Einrichtungs- und Trägerdaten sind dies vor allem die Ausbildungs- und Vergütungsdaten, und
- die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse im Finanzierungszeitraum mitzuteilen. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV)

Merke: Alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen – auch wenn sie selbst nicht ausbilden – haben der zuständigen Stelle Angaben, die für die Berechnung des Ausbildungsbudgets bzw. der Umlagebeträge erforderlich sind, mitzuteilen. (§§ 11 und 12 PflAFinV)

Dabei handelt es sich v.a. um folgende Angaben:

- Ambulant und stationär: Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind.
- Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen zusätzlich den Anteil an Vollzeitäquivalenten mit, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt.
- Stationäre Pflegeeinrichtungen teilen die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des aktuellen Jahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.
- Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen die Anzahl der im Vorjahr von der jeweiligen Einrichtung nach SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit.

Umlagebescheid und Zahlungspflichten

Aus den Meldungen der Einrichtungen errechnet das RP Gießen jährlich den Gesamtfinanzierungsbedarf und setzt den jeweiligen Umlagebetrag fest.

Merke: Die Zahlungspflichten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ergeben sich aus dem Umlagebescheid. Der Umlagebetrag wird für Pflegeeinrichtungen zum 31. Oktober festgesetzt; für die Krankenhäuser zum 15. Dezember. (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 PflAFinV)

Die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über Ausbildungsumlage-Zuschläge.⁸

⁸ Siehe: <https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz/refinanzierung-der-umlage>.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“***Ausgleichszuweisungen (AGZ)***

Mittels der erhobenen Umlagebeträge und Direkteinzahlungen werden Ausgleichszahlungen an die ausbildenden Krankenhäuser, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen vorgenommen. Mit diesen AGZ bekommen die TdpA die Kosten der Ausbildung erstattet. Diese beinhalten insbesondere die zu zahlende angemessene Ausbildungsvergütung (abzüglich des Wertschöpfungsanteils im zweiten und dritten Ausbildungsjahr). Ebenfalls sind die Kosten der PA durch die AGZ aus dem Ausbildungsfonds abgedeckt, diese beinhalten die Gehalts- sowie die Fort- und Weiterbildungskosten für die PA. (§ 27 Abs. 1 Satz 1 PflBG)

Die TdpA teilen die zur Berechnung der AGZ notwendigen Angaben dem RP Gießen (zuständige Stelle) mit. Dies geschieht zunächst über die jährliche Mitteilungspflicht zum 15. Juni, welche die Ausbildungsplanung (Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden und Vergütungen) beinhaltet. Zwei Monate vor Zahlung der ersten AGZ haben die TdpA eine Aktualisierung bzw. Bestätigung der Angaben der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Aktualisierung kann – je nach Zahl der Auszubildenden bzw. je nach Ausbildungsstart – auch mehrmals im Jahr notwendig werden, wenn zum Beispiel im Frühjahr und im Herbst mit den Ausbildungen begonnen wird. Alle abgefragten Ausbildungs- und Vergütungsdaten müssen vollständig übermittelt werden. Als Nachweis ist ein von allen Vertragsparteien unterschriebener Ausbildungsvertrag in Kopie erforderlich.

Merke: Damit die AGZ berechnet und der Ausgleichsbescheid erstellt werden kann, müssen die Daten vollständig und widerspruchsfrei vorliegen. Ohne Ausgleichsbescheid können keine Ausgleichszahlungen erfolgen.

Alle in der Folge eintretenden Änderungen (z.B. Nicht-Antritte oder Abbrüche der Ausbildung, erforderliche Ausbildungsverlängerungen z.B. bei Nicht-Bestehen von Prüfungsteilen) teilt der TdpA der zuständigen Stelle unverzüglich mit. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV)

Auch für das Meldeverfahren zur AGZ bietet das RP Gießen ein Online-Portal mit weitergehenden Erläuterungen zu den einzutragenden Daten an. Sollte dieses durch den TdpA nicht genutzt werden können, stellt das RP Gießen auf Anfrage andere Meldewege zur Verfügung.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“**Abrechnungen (AGZ und Umlage)**

- Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums legen die TdpA dem RP Gießen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Abrechnung über die Einnahmen aus den AGZ und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vor. Diese sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorliegt, ist auch diese beizufügen. (§34 Abs. 5 PflBG, § 16 PflAFinV)
- Die umlagepflichtigen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen legen dem RP Gießen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und der den Kunden jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungsumlage-Zuschläge (ABU-Z) vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorliegt, ist auch diese vorzulegen. (§ 17 PflAFinV)

Terminübersicht der Zahlungsverpflichtungen

10.	Jan	Zahlungsbeginn Umlagebeträge; sodann jeweils bis zum 10. des Monats
15.	Jun	Mitteilungen der Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen an die zuständige Stelle
30.		Abrechnung der Umlagebeträge
30.		Abrechnung der Ausgleichszuweisungen
15.	Sep	Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs durch die zuständige Stelle
31.	Okt	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Pflegeeinrichtungen
30.	Nov	Direkteinzahlung des Landes und der Pflegeversicherung
15.	Dez	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Krankenhäusern

Merke:

- Aktualisierung der Mitteilung der Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen ggü. der zuständigen Stelle: zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung.
- Änderungsmitteilungen an die zuständige Stelle: immer unverzüglich.

c. Umsatzsteuer / Umsatzsteuerbefreiung

Die im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen erbrachten Leistungen zwischen TdpA, weiteren Praxisstellen und Pflegeschulen (bspw. Aus-

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

gleichsuzuweisungen und Austausch von Auszubildenden) sind grundsätzlich umsatzsteuerbar. Weitere Informationen sind in einem Merkblatt des RP Darmstadt nachzulesen.⁹

Diese umsatzsteuerbaren Kooperationsleistungen können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG aber umsatzsteuerfrei sein. So sind die aus dem Pflegeausbildungsfonds erhaltenen Ausgleichzahlungen für die TdpA und für die Pflegegeschulen grundsätzlich steuerfrei. Leitet der TdpA im Rahmen von Kooperationsverträgen an kooperierende Betriebe Teile der Ausgleichzahlungen weiter oder kommt es auch nur zu einem Austausch von Auszubildenden, bedarf es einer Bescheinigung für den TdpA, dass diese der Ausbildung dienenden Zahlungen oder Austauschbeziehungen umsatzsteuerbefreit werden können.

Merke:

- Der TdpA muss zum Zweck der Umsatzsteuerbefreiung einen Antrag beim RP Darmstadt als hierfür zuständige Stelle stellen.
Kontakt: Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de
- Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Hauptleistung des TdpA umsatzsteuerbefreit ist oder nicht.
- Auf Grundlage des Antrages erhält der TdpA eine Bescheinigung über die Umsatzsteuerbefreiung.
- Die weiteren Kooperationspartner des TdpA brauchen keinen eigenen Antrag stellen.
- Die Kooperationspartner erhalten vom TdpA eine Bestätigung über das Vorliegen der Bescheinigung. Überträgt der TdpA Aufgaben der praktischen Ausbildung per Kooperationsvertrag an die Schule (z.B. Ausbildungsplan, Einsatzplanung, Sicherstellung Praxisanleitung), erhält auch die Schule eine Bestätigung des TdpA.
- Der Antrag beim RP Darmstadt muss nicht jedes Jahr neu gestellt werden, lediglich bei Änderungen von Kooperationsbeziehungen ist ein Folgeantrag zu stellen.
- Die Bestätigung über das Vorliegen der Bescheinigung muss der TdpA gegenüber den Kooperationsbetrieben jedoch jährlich neu ausstellen.

⁹ <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gewerberecht/umsatzsteuerbefreiung>.

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

- Die Antragstellung ist rückwirkend möglich. Dafür müssen zur Entlastung des RP Darmstadt die Anträge mit vollständigen Unterlagen eingereicht werden (u.a. Kopie des Festsetzungsbescheids über die AGZ des RP Gießen).

d. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Gießen:

Dezernat 64 - Pflegeberufe

Heike Thomas

Tel.: 0641 303-2798

Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>

Bei Rückfragen zum Thema „Umsatzsteuer“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

Umsatzsteuerbefreiung.pflegeberufe@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege>

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):

Nobert Mauer BAFzA

Berater RP-Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Jochen Weimer BAFzA

Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Waldweide 86

35398 Gießen

Telefon: 0641 - 30 11 272

Mobil: 0173 – 29 77 103

E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

Ina Peter BAFzA

Beraterin RP Kassel - ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/artikel/merkblaetter-zur-umsetzung-der-generalistischen-pflegeausbildung/>.

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfIAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PfIAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIBG	Gesetz über die Pflegeberufe
Pflege- schulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz